

Urteil des Monats: Punktelöschung bei freiwilligem Verzicht auf die Fahrerlaubnis?

(Urteil des BVerwG vom 03.03.2011, Az.: 3 C 1/10)

In München hatte ein Kraftfahrer gehofft, durch den freiwilligen Verzicht auf seine Fahrerlaubnis die Löschung seiner Punkte in Flensburg zu erreichen. Er wollte dadurch um ein von der Behörde angeordnetes Aufbauseminar herum kommen. Als die Behörde bei der kurze Zeit später von ihm beantragten Wiedererteilung der Fahrerlaubnis dann allerdings weiterhin auf den Nachweis der Teilnahme an einem Aufbauseminar bestand, klagte der Kraftfahrer vor dem Verwaltungsgericht. Er war der Meinung, dass durch den Verzicht alle Punkte hätten gelöscht werden müssen und die Behörde nicht auf die Teilnahme an einem Aufbauseminar bestehen konnte. Zwar hatte er in erster Instanz Erfolg, bekam nun auf die Revision der Behörde hin jedoch eine Abfuhr erteilt.

Grundsätzlich erfolgt eine Punktelöschung lediglich dann, wenn eine zwangsweise Entziehung durch das Gericht oder die Behörde erfolgt. Bei einer Wiedererteilung der Fahrerlaubnis steht das Punktekonto dann auf Null. Hängt die Entziehung aber damit zusammen, dass ein von der Behörde angeordnetes Aufbauseminar nicht erbracht wurde, bleiben die Punkte bestehen. Auch ein freiwilliger Verzicht auf die eigene Fahrerlaubnis hat nicht die Löschung der Punkte zur Folge. Maßgebend für diese Differenzierung ist, dass das Punktesystem in Deutschland gerade nicht als Strafe zu verstehen ist, sondern der Gefahrenabwehr dient. Vermieden werden sollen Gefahren die von Kraftfahrern ausgehen, die wiederholt gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften verstoßen. Da die Straßenverkehrsbehörde somit die Eignung als Kraftfahrer sicherzustellen hat, werden je nach Punktestand bestimmte Maßnahmen angeordnet. Neben einer Verwarnung bei 8 Punkten, verpflichtet die Behörde bei einem Punktestand von 14 daher zur Teilnahme an einem Aufbauseminar. Wird das Aufbauseminar nicht abgeleistet, ist die Fahrerlaubnis zu entziehen und erst bei nachgewiesener Teilnahme an einem solchen Seminar wiederzuerteilen. Werden 18 Punkte erreicht, kann die Wiederteilung erst nach sechs Monaten erfolgen und an die Beibringung eines Gutachtens über die Eignung als Kraftfahrer (sogenannte MPU) geknüpft werden. Damit ist sichergestellt, dass eine Wiederteilung erst erfolgt, wenn die Eignung nachgewiesen wurde und eine Gefahr nicht mehr besteht. Bei einem freiwilligen Verzicht auf die Fahrerlaubnis ist die Einflussnahmemöglichkeit durch die Behörde hingegen beschränkt. Denn sie hängt lediglich von der Willensentschließung des jeweiligen Kraftfahrers ab. Hätte ein freiwilliger Verzicht also ebenfalls eine Punktelöschung zur Folge, wäre es für Kraftfahrer

ein leichtes, Maßnahmen der Behörde durch einen taktischen Verzicht zu umgehen. Wegen der Obliegenheit der Gefahrenabwehr musste diese Missbrauchsgefahr daher ausgeschlossen werden.

Fazit: Obschon der freiwillige Verzicht auf die Fahrerlaubnis auf den ersten Blick mit einer Entziehung vergleichbar scheint, können nicht die gleichen Rechtsfolgen gelten. Denn eine Punktelöschung im Falle eines freiwilligen Verzichts, würde eine behördliche Gefahrenabwehr mangels Einflussnahmemöglichkeit unmöglich machen. Ein freiwilliger Verzicht auf die Fahrerlaubnis kann also nicht zur Löschung der Punkte im Verkehrszentralregister führen. Dies ist insbesondere zu bedenken, wenn die Behörde einem Kraftfahrer nahelegt freiwillig auf die Fahrerlaubnis zu verzichten, um etwaige Kosten des Entziehungsverfahrens zu sparen. Auf die Konsequenzen für die Punkte wird dabei häufig nicht gesondert hingewiesen.